

Einladung zur Mitgliederversammlung

am 15. Mai 2008

Unsere Mitgliederversammlung findet wie immer im Großen Saal des Kolpinghauses in der St. Apernstraße statt.

Einlass ist ab 19:00 Uhr, die Versammlung beginnt um 19:30 Uhr.

Der Vorstand lädt alle Mitglieder ein, sich aktiv an der Gestaltung unserer Vereinsziele und den Wahlen zu den Vereinsgremien zu beteiligen.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Ehrung der Wettkämpferinnen und Wettkämpfer
4. Höhepunkte des Jahres 2008
5. Jubilare der Sektion
6. Satzungsänderungen
7. Rechenschaftsbericht
8. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
9. Entlastung des Vorstands
10. Wirtschaftsplan 2008
11. Wahlen zu den Gremien
12. Verschiedenes

Beiträge zum TOP 'Verschiedenes' sind schriftlich bis 14 Tage vor der Versammlung bei der Sektion einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Mitgliederversammlung nur mit einem gültigen DAV-Mitgliedsausweis für das laufende Jahr (wahlberechtigte Kategorien: A, B, C, D) möglich ist und es wird darum gebeten, sich am Eingang in die Teilnehmerliste einzutragen.

TOP 6 Satzungsänderungen

Es ist jeweils links die alte und rechts die neue Fassung aufgeführt. Änderungen sind entweder fett gedruckt (verbindlich) oder unterstrichen (Empfehlungen der Mustersatzung) oder durchgestrichen (Wegfall) dargestellt.

Änderungen zu § 2b

Änderungen, die die Mitgliedschaft unserer Sektion im DAV betreffen:

| Alte Fassung | Neue Fassung |
|--|--|
| <p>§ 2b Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören: ... b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Abführungsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen; ... d) Satzungsänderungen genehmigen zu lassen; e) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen; ...</p> | <p>§ 2b Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören: ... b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen; ... d) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen; e) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat; ... h) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;</p> |

Änderungen zu § 6 - Haftungsbegrenzung:

| Alte Fassung | Neue Fassung |
|--|---|
| <p>§ 6 Nr. 4 Eine Haftung für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.</p> | <p>§ 6 Nr. 4 Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.</p> |

| Alte Fassung | Neue Fassung |
|---|--|
| <p>§ 6 Nr. 5 Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherung hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last gelegt werden kann.</p> | <p>§ 6 Nr. 5 Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last gelegt werden kann.</p> |

Änderungen zu § 8

Änderungen wegen der „neuen Medien“: Internet und E-Mail:

| Alte Fassung | Neue Fassung |
|---|--|
| <p>§ 8 Nr. 1 Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich zu beantragen und eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten.</p> | <p>§ 8 Nr. 1 Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich – <u>auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten</u> - zu beantragen und eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten.</p> |

TOP 11 Wahlen zu den Gremien

Zur Mitgliederversammlung 2008 endet durch die Einführung des § 25 die Amtszeit folgender Mitglieder des Vorstands: 1. Vorsitzender, Schatzmeister, Referent für Gruppen und Referent für Leistungssport. Die Ämter der Schriftführerin / des Schriftführers sowie der Referentin / des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit sind vakant.

Auch im Gesamtvorstand und im Ältestenrat müssen Ämter neu besetzt werden.

Wahlvorschlag des Vorstands

zu den Wahlen zur Mitgliederversammlung am 26.04.2007

VORSTAND

1. Vorsitzender: Karl-Heinz Kubatschka

Schatzmeister: Bernd Koch

Schriftführer: N.N.

Referent für Gruppen: Joachim Rösner

Referent für Leistungssport: Florian Schmitz

Referent für Öffentlichkeitsarbeit: N.N.

GESAMTVORSTAND

Beisitzer Leistungssport: Peter Plück

ÄLTESTENRAT

Günther Breuksch

Wahlordnung der Sektion "Deutscher Alpenverein, Sektion Rheinland-Köln e.V."

Aufgrund § 13 Abs. 2 der Satzung wird folgende Wahlordnung erlassen.

1. Wahlvorschläge

Vorschläge des Vorstands zu Wahlen (§ 13 Abs. 2 Satz 1; § 18 Abs. 1 Satz 1) sollen zugleich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung veröffentlicht werden.

Vorschläge von Mitgliedern müssen dem Vorstand schriftlich bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Eine Liste mit den Vorschlägen von Mitgliedern soll in der Geschäftsstelle ausgehängt und in geeigneten Medien bekannt gemacht werden.

2. Wahlverfahren

Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet der Vorsitzende des Ältestenrats oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Ältestenrats.

Im Übrigen obliegt die Wahlleitung dem 1. Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Mitglied des Vorstands.

Die Wahl erfolgt per Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall ein anderes Wahlverfahren beschließen.

Beschlossen in der Gesamtvorstandssitzung am 28.11.2002